

# Satzung

## Präambel

Die „Ems-Dollart Stiftung“ ist eine Stiftungsgründung durch die Ostfriesische Volksbank eG. Im Rahmen ihres Satzungszweckes will sie Vorhaben fördern, die im Interesse der Region, der Unternehmen und ihrer Bürger liegen.

Sie möchte zugleich Unternehmen, Institutionen und Bürger dazu anregen, sich durch Zuwendungen an der Stiftung zu beteiligen und damit zur positiven Entwicklung der Region beizutragen.

## § 1 NAME, RECHTSFORM UND SITZ

1. Die Stiftung führt den Namen „Ems-Dollart Stiftung“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Leer.

## § 2 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
5. Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

## § 3 STIFTUNGSZWECK

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von
  - Wissenschaft und Forschung,
  - Bildung und Erziehung und Sport,
  - Kunst und Kultur,
  - Naturschutz, Landschafts- und Heimatpflege,
  - Jugendpflege und Jugendfürsorge
  - dem öffentlichen Gesundheits- und Wohlfahrtswesen
  - insbesondere in der Ems-Dollart-Region.
2. Die Stiftung kann die vorgenannten Zwecke fördern - durch eigene Vorhaben und insbesondere auch durch Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die ebenfalls die vorgenannten Zwecke verfolgen.

## § 4 STIFTUNGSVERMÖGEN

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem im Stiftungsgeschäft zugesagten Anfangsvermögen in Höhe von € 100.000,-- als Barvermögen.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Soweit möglich, ist es zwecks Erzielung von Erträgen in geeigneter Weise anzulegen.

## **§ 5 STIFTUNGSMITTEL**

1. Die Stiftungsmittel bestehen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Spenden, die der Stiftung zur Förderung des Stiftungszwecks zugewendet werden.
2. Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften können aus Stiftungsmitteln Rücklagen gebildet werden (§ 58 Nr. 6, 7 u. 12 AO).
3. Die Stiftungsmittel sind nach Deckung der Verwaltungskosten und Bildung eventueller Rücklagen zeitnah für den Stiftungszweck zu verwenden.
4. Ein Rechtsanspruch auf Leistung von Stiftungsmitteln steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

## **§ 6 ZUWENDUNGEN**

1. Die Stiftung kann von jedermann Zustiftungen und Spenden annehmen. Sie können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld oder Sachwerte) bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte in Geld umwandeln, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.
2. Zustiftungen sind Zuwendungen, die zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Zustiftungen können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen (durch Testament oder Erbvertrag) erfolgen.
3. Bei Zustiftungen kann der Zustifter einen konkreten Zweck für die Verwendung der Stiftungsmittel benennen, der im Rahmen des Satzungszwecks der Stiftung liegen muss. In diesem Fall ist die Zustiftung von der Stiftung treuhänderisch als Sondervermögen unter Beachtung des von dem Zustifter genannten Zwecks unter dem von ihm gewünschten Namen zu führen (unselbständige Stiftung).
4. Spenden sind Zuwendungen, die zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind.

## **§ 7 ORGANE DER STIFTUNG**

1. Die Stiftung hat folgende Organe:
  - den Stiftungsvorstand,
  - das Stiftungskuratorium,
2. Der Stiftungsvorstand kann nach Maßgabe des § 11 zu seiner Entlastung eine Geschäftsführung einrichten.
3. Ein Mitglied eines Organes kann nicht zugleich einem anderen Organ der Stiftung angehören.

## **§ 8 STIFTUNGSVORSTAND**

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens 2, höchstens 5 Personen.
2. Geborene Mitglieder sind Vorstandsmitglieder der Ostfriesische Volksbank eG, von denen aus diesem Vorstandsgremium heraus ein bis max. drei Mitglieder für den Stiftungsvorstand benannt werden.
3. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von jeweils 4 Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Die ersten Bestellungen erfolgen durch die Stifter, die nachfolgenden Bestellungen durch das Stiftungskuratorium.
4. Ein bestelltes Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund nach Anhörung des betreffenden Vorstandsmitgliedes durch das Stiftungskuratorium abberufen werden.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, bestellt das Stiftungskuratorium für die restliche Amtszeit ein anderes Vorstandsmitglied. Nach Ablauf

der Amtszeit bleiben die bestellten Vorstandsmitglieder bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

6. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.
7. Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 9 SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES STIFTUNGSVORSTANDES**

1. Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder des Stiftungskuratoriums schriftlich einberufen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in Eilfällen verkürzt werden.
2. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Über das Ergebnis der Sitzung des Stiftungsvorstandes wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Schriftführer und dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist.
5. Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Stiftungsvorstand auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung fassen, z. B. im schriftlichen Umlaufverfahren.

## **§ 10 AUFGABEN DES STIFTUNGSVORSTANDES**

1. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass der Vorsitzende oder sein Stellvertreter jeweils mit einem weiteren Mitglied gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind.
2. Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Außer in den weiteren in der Satzung genannten Fällen beschließt der Stiftungsvorstand insbesondere über folgende Angelegenheiten:
  - Richtlinien für die Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens nach Anhörung des Kuratoriums,
  - Anlage, Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens entsprechend diesen Richtlinien,
  - Aufstellung des Haushaltsplans,
  - Aufstellung des Jahresabschlusses mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
  - Änderung der Satzung mit Zustimmung des Stiftungskuratoriums gemäß § 17 der Satzung,
  - Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung mit Zustimmung des Stiftungskuratoriums gemäß § 18 der Satzung.

## **§ 11 GESCHÄFTSFÜHRUNG**

1. Der Stiftungsvorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung mit Zustimmung des Stiftungskuratoriums eine Geschäftsführung einrichten und dafür eine oder mehrere Personen bestellen.

2. Als Mitglieder der Geschäftsführung können auch Personen bestellt werden, die zugleich noch für eine andere Einrichtung tätig sind.
3. Der Stiftungsvorstand legt in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben auf die Geschäftsführung überträgt und erteilt ihr die zur Durchführung erforderlichen Vollmachten. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind an Weisungen des Stiftungsvorstandes gebunden. Sie haben die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
4. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Stiftungsvorstand für einen Zeitraum von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Eine Abberufung während der Amtszeit kann durch den Vorstand erfolgen.

## **§ 12 STIFTUNGSKURATORIUM**

1. Das Stiftungskuratorium besteht aus drei bis neun Personen.
2. Geborene Mitglieder sind der jeweilige Aufsichtsratsvorsitzende und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Ostfriesische Volksbank eG.
3. Die weiteren Kuratoriumsmitglieder werden für die Dauer von jeweils vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die ersten Bestellungen erfolgen durch den Stifter, die nachfolgenden Bestellungen durch das Kuratorium auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes.
4. Ein bestelltes Kuratoriumsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch das Kuratorium nach Anhörung des entsprechenden Kuratoriumsmitgliedes und des Vorstandes abberufen werden.
5. Scheidet ein bestelltes Kuratoriumsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, bestellt das Kuratorium auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes für die restliche Amtszeit ein anderes Kuratoriumsmitglied. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die bestellten Kuratoriumsmitglieder bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
6. Vorsitzendes Mitglied des Stiftungskuratoriums ist der Aufsichtsratsvorsitzende der Ostfriesische Volksbank eG entsprechend Abs. (1). Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.
7. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 13 SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES STIFTUNGSKURATORIUMS**

1. Die Sitzungen des Stiftungskuratoriums werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag des Stiftungsvorstandes schriftlich einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann in Eilfällen verkürzt werden.
2. Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.
4. Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom schriftführenden Mitglied und dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 AUFGABEN DES STIFTUNGSKURATORIUMS**

Das Stiftungskuratorium ist außer für die sonstigen in dieser Satzung genannten Aufgaben für folgende Aufgaben zuständig:

- Überwachung und Beratung des Stiftungsvorstandes,

- Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 8 der Satzung,
- Bestellung von Prüfern für den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Entlastung des Stiftungsvorstandes,
- Zustimmung zu der vom Stiftungsvorstand geplanten Richtlinie für die Anlage, Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens,
- Zustimmung zu einer vom Stiftungsvorstand beabsichtigten Änderung der Satzung gemäß § 17 der Satzung, Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung gemäß § 18 der Satzung.

## **§ 15 EHRENAMT UND HÖCHSTALTER**

1. Alle Mitglieder von Stiftungsorganen und der fakultativ einzurichtenden Geschäftsführung sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Amtszeit von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes endet mit der Vollendung des 65. Lebensjahres und die Amtszeit von Mitgliedern des Stiftungskuratoriums endet spätestens mit der Vollendung des 70. Lebensjahres.

## **§ 16 RECHNUNGSJAHR UND JAHRESABSCHLUSS**

1. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr endet am 31.12.2007.
2. Der Stiftungsvorstand hat innerhalb von 4 Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres den Jahresabschluss und den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen.

## **§ 17 SATZUNGSÄNDERUNGEN**

Änderungen der Satzung können vom Stiftungsvorstand mit Zustimmung des Stiftungskuratoriums jeweils mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Anerkennung der Aufsichtsbehörde.

## **§ 18 ZUSAMMENLEGUNG UND AUFHEBUNG**

1. § 17 gilt auch für Beschlüsse über die Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und über ihre Auflösung.
2. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung je zur Hälfte an die Lebenshilfe Leer e.V. und den Kinderschutzbund Emden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 19 AUFSICHT**

1. Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport.
2. Der Vorstand der Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde
  1. jede Änderung der Zusammensetzung eines Organs anzuzeigen;
  2. nach Schluss des Geschäftsjahres innerhalb von fünf Monaten eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes einzureichen.
3. Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

4. Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

#### **§ 20 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Leer, den 15. Juni 2007